

Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Stand 13.09.12

Dieser Leitfaden wurde auf Anregung von Telekommunikationsanbietern erstellt. Er soll zu einer datenschutzgerechten und einheitlichen Auslegung des TKG – auch im Sinne von „Best Practices“ - führen und stellt für die Beurteilung des Begriffs der „Erforderlichkeit“ einen Prüfungsmaßstab dar.

Speicherkategorie	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	Datenschutzgerechte Auslegung	Datenfelder ¹
A. Telefondienst, SMS			
I. Für die Abrechnung mit Teilnehmern²			
1. Entgeltpflichtig, abgehend	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit ³ , IMSI
2. Entgeltpflichtig, abgehend, standortabhängiger Tarif	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, Cell-ID, ggf. IMSI

¹ Technische Parameter, die keine sensiblen Angaben enthalten, z. B. die Leitungsführung zu anderen Anbietern, dürfen zusätzlich in den Datenfeldern enthalten sein, ohne dass diese in der Tabelle gesondert erwähnt werden. Zu den sensiblen Angaben gehören etwa Standortangaben (Cell-ID) oder die IMEI.

² Dies betrifft sowohl Postpaid- als auch Prepaiddienste. Bei Prepaiddiensten ist ein fiktives Rechnungsdatum anzunehmen (entweder der Tag, an dem das Gespräch geführt wurde, oder eine virtuelle Monatsabrechnung).

³ Sofern in dieser Spalte der Begriff „Zeit“ verwendet wird, meint er Beginn und Ende (oder Beginn und Dauer) einer Verbindung bzw. Sendezeitpunkt einer SMS nach Datum und Uhrzeit.

3. Freivolumen, danach entgeltspflichtig	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Diese Daten können wie die Daten von entgeltspflichtigen Verbindungen gespeichert werden, da die Freiminuten bzw. Frei-SMS die Entgeltspflicht der weiteren Verbindungen begründen.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn für Abrechnung erforderlich auch Cell-ID
4. Pauschal abgegolten (Flatrate)	§ 97 Abs. 3 Satz 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz (je nach systemischer Ausgestaltung spätestens bei Rechnungserstellung).	Keine Daten
5. Pauschal abgegolten (Flatrate), Kundenwunsch auf EVN	§ 99 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG: Bis zur Erstellung des EVN	Unverzügliche Löschung nach Erstellung des EVN.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI
6. Nicht entgeltspflichtig (z.B. 0800)	§ 97 Abs. 3 Satz 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz.	Keine Daten
7. Ankommend und entgeltlich (z.B. Roaming, R-Gespräch)	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn erforderlich auch Cell-ID
8. Ankommend und unentgeltlich	§ 97 Abs. 3 Satz 3 TKG: Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz.	Keine Daten
9. Verbindungsversuche	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung zulässig.	Keine Daten
10. Nicht abrechnungsfähige Daten (aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit, z.B. zu entsprechenden Bestandsdaten)	§ 97 Abs. 3 Satz 1 TKG: Unverzügliche Ermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten	In der Regel werden 3 Monate als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können diese Daten bis zu 12 Monate gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Cell-ID, IMSI
11. Bestrittene Forderungen	§ 97 Abs. 3 Satz 4 TKG	Bei bestrittenen Forderungen dürfen die Verkehrsdaten bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen (z. B. Anerkenntnis der Forderung durch den Kunden) gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn für Abrechnung erforderlich auch Cell-ID

Telefondienst, SMS

II. Für sonstige Zwecke

1. Interconnection (Abrechnung mit anderen Diensteanbietern)	§ 97 Abs. 4 TKG: Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand als ausreichend angesehen. Verträge mit längeren Einwendungsfristen sollten umgestellt werden, so dass mittelfristig eine Anpassung der Speicherdauer möglich ist. Für bestimmte Verbindungen oder Geschäftsmodelle kann eine längere Speicherung erforderlich sein (z.B. Offline-Billing, Auskunftsdienste, Roaming).	A-, B-Rufnummer, Zeit, Angabe zum Carrier, Cell-ID (nur bei Roaming)
2. Abrechnung mit Service-Providern	§ 97 Abs. 4 TKG: Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand als ausreichend angesehen. Verträge mit längeren Einwendungsfristen sollten umgestellt werden, so dass mittelfristig eine Anpassung der Speicherdauer möglich ist.	A-, B-Rufnummer, Zeit, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
3. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Ohne konkreten Anlass ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig ⁴ . Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle Verkehrsdaten, z. B. auch IMEI
4. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

⁴ Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

5. Fangschaltung	§ 101 TKG (nicht für SMS)	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich.	A-, B-Rufnummer, Zeit
6. Backup von Rohdaten	§ 97 Abs. 3 Satz 1 TKG: Unverzögliche Ermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten	Für die „unverzögliche Ermittlung“ der für die Abrechnung erforderlichen Daten kann zum Schutz vor einem Datenverlust im Abrechnungsprozess eine bis zu 7-tägige Speicherung von Rohdaten angemessen sein. Bei festgestellten Verarbeitungsfehlern können diese Daten für eine korrekte Berechnung verwendet werden und sind dann zeitnah zu löschen.	Verkehrsdaten, insbesondere nicht oder nicht vollständig verarbeitete CDRs.

B. Internet

I. Echte Flatrate

1. Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Daten
2. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Ohne konkreten Anlass ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig ⁵ . Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (z. B. IP-Adresse, DSL-Kennung, IMSI, Zeit, Datenmenge)
3. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

⁵ Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

II. Volumenabrechnung oder Flatrate mit Drosselung			
1. Abrechnung mit Teilnehmer oder Begründung der Drosselung	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG (siehe auch Verfügung der BNetzA Nr. 43/2010): Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	Nur bestimmte Daten dürfen gespeichert werden ⁶ , z. B. Nutzerkennung, Datenvolumen, Zeit u. Dauer der Session, <u>nicht</u> aber IP-Adresse
2. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Ohne konkreten Anlass ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig ⁷ . Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (s.o.)
3. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

⁶ Konkrete Ausführungen zu den zu speichernden Daten finden sich unter Punkt 4.3 der Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur.

⁷ Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

C. E-Mail

Gemeint ist hier die klassische E-Mail, für Sonderformen wie De-Mail, E-Mail mit SMS-Bestätigung können andere Regelungen gelten, etwa vergleichbar mit SMS.

1. Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Daten
2. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Ohne konkreten Anlass ist eine Speicherung höchstens 7 Tage zulässig ⁸ . Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (z. B. E-Mail-Adressen, IP-Adresse, Nutzerkennung, Zeit, Datenmenge), keine Inhalte (z. B. Betreff)
3. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	Alle vorhandenen Verkehrsdaten

Anmerkung

Das TKG enthält keine gesonderte Speichererlaubnis für Zwecke der Strafverfolgung (insb. keine Vorratsdatenspeicherung). Für eine Auskunftserteilung auf Ersuchen von Sicherheitsbehörden mit Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder der Nachrichtendienste dürfen ausschließlich Daten verwendet werden, die aus anderen (betrieblichen) Gründen im Sinne der obigen Auflistung rechtmäßig gespeichert sind. Sofern diese Daten doppelt in einem eigens für die Behördenauskünfte genutzten System als Kopie der betrieblich genutzten Daten gespeichert werden, wird dies vorläufig toleriert, wenn sichergestellt ist, dass die Löschung zeitgleich mit der Löschung im betrieblich genutzten System durchgeführt wird.

⁸ Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.